

Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag

(Name des Netznutzers, Anschrift)

Eigentumsgrenzen und Zählstellen

Die Eigentumsgrenze ist XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

Zählpunkt Niederspannung: DE0001177781500000000000000000XXXXXXXX

Technische Grenzleistung

Die im Auftrag des KUNDEN hergestellten Netzanschlüsse sind bei einem Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,9$ bis zu einer technischen Grenzleistung von

$P_{\text{lim.tech.}} = \text{XXXXX kW} \triangleq \text{XXXXXX kVA}$

belastbar unter der Berücksichtigung der Kapazität des vorgelagerten Netzes.

Baukostenzuschüsse und vertragliche Grenzleistung

Dem KUNDEN steht aufgrund des von ihm bereits entrichteten Baukostenzuschusses eine gesamte vertragliche Grenzleistung von

$P_{\text{lim.vertrag.}} = \text{XXXX kW} \quad \text{XXXX kVA}$

bei einem Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,9$ zur Verfügung.

Beansprucht der Eigentümer bzw. der stromentnehmende Kunde eine höhere als die zunächst vereinbarte vertragliche Grenzleistung, so ist für die Differenz aus der bisher vereinbarten vertraglichen Grenzleistung und der tatsächlich beanspruchten Leistung ein weiterer Baukostenzuschuss von **XX,XX Euro/kW** (gemäß Preisblatt) bei einem Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,9$ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Eine Erhöhung der vertraglichen Grenzleistung ist jedoch nur maximal zu dem Wert der technischen Grenzleistung zulässig.

Belastbarkeit der Messeinrichtung

Die Übergabemessung besteht aus einer einzelnen Messeinrichtungen. Diese Messeinrichtungen ist bei einem Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,9$ mit einer messtechnischen Grenzleistung von maximal

$\text{XXXXX kW} \triangleq \text{XXXXX kVA}$

belastbar. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt ein Zuschlag von % zur elektrischen Energie.